

Auftrittsbedingungen

Auftrittsbedingungen dienen dazu den Zuschauern eine gute Vorstellung und dem Künstler zumutbare Rahmenbedingungen zu bieten.

Bei Buchung werden folgende Auftrittsbedingungen anerkannt:

- 1. Veranstaltungen im Freien können nur bei beständig trockenem und windstillem Wetter stattfinden. Auch pralle Sonne macht eine Show unmöglich. Bei unbeständigem Wetter oder zu hohen Temperaturen ist vom Veranstalter für eine Ausweichmöglichkeit zu sorgen (Zelt, Pavillon, Gebäude).
- 2. Bei Bühnenshows darf die Einsicht nur von vorne erfolgen. Zuschauer von der Seite und insbesondere von hinten, sind nicht erwünscht. Seitlich stehende Zuschauer sehen unter Umständen nicht alles. Filmen und Fotografieren während der Vorstellung ist gestattet.
- 3. Der Abstand von "Bühne" zu Publikum muss mind. 2-3 Meter betragen. Der Zugang zur Bühne oder dem Auftrittsort muss für Zuschauer gut zugänglich sein, damit diese als Zauberassistenten problemlos die "Bühne" betreten können.
- **4**. Bis ca. 100 Zuschauer ist eine passende Tonanlage vorhanden. Darüber hinaus muss der Veranstalter für die Beschallung mit einem Funkmikrofon (Headset) sorgen. Evtl. anfallende GEMA Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- 5. Für den ungestörten Auf- und Abbau der Requisiten ist zu sorgen.
- 6. Der Beginn der Vorstellung kann sich aus triftigen Gründen verschieben (Stau, Wetter, Parkplatzprobleme). Bitte haben sie dafür Verständnis. Selbstverständlich versuche ich pünktlich, mindestens 15-30 Minuten vor dem geplanten Showbeginn, bei Ihnen zu erscheinen. Vor Ort müssen eine bühnennahe und freie Zufahrt sowie Parkmöglichkeiten vorhanden sein, da die Requisiten teilweise schwer und umfangreich sind.

- 7. Bei Absage der Vorstellung seitens des Veranstalters mehr als 7 Tage vorher, werden 25% der Gage fällig. Danach werden 50% der Gage fällig. Bei Absagen seitens des Veranstalters am Veranstaltungstag ist die komplette Gage fällig. Ebenso bei einer begründeten Absage wegen unzureichender Rahmenbedingungen oder Nichtachtung dieser Auftrittsbedingungen, die nicht spontan behoben werden können. Bei Absagen Vorort werden auch die Fahrtkosten fällig.
- 8. Die Gage ist, wenn nicht anders vereinbart, am Tage der Veranstaltung fällig und bitte nach der Show ohne Abzüge in bar zu zahlen. Ansonsten gilt das auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungsziel. Aus Kostengründen werden ausstehende Rechnungen direkt an ein Inkasso-Institut übergeben. Ausgestellte Quittungen/Rechnungen enthalten gemäß § 19 Abs. 1 UstG keine extra ausgewiesene Mehrwertsteuer.
- 9. Für ihre Gäste sind alle Leistungen kostenlos. Etwaige Spenden (sog. Hutgeld) verbleiben beim Künstler und können nicht auf die Gage angerechnet werden.
- 10. Die Haftpflicht liegt beim Veranstalter. Wenn eine Person zu Schaden kommt (z.B. durch Sturz), muss dies vom Veranstalter bzw. seiner Haftpflichtversicherung übernommen werden.
- 11. Sollte aus krankheitsbedingten Gründen ein bestätigter Auftritt nicht durchführbar sein, besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Selbstverständlich wird versucht in solchen Fällen einen Zauberkollegen zu finden, der den Auftritt übernimmt. Dies aber ohne Gewähr.



